

überreicht von

credor 
GRUPPE

Umrechnungsdifferenzen sind neu kein steuerpflichtiger Aufwand/Ertrag mehr

Das Bundesgericht hat in einem kürzlich publizierten Urteil entschieden, dass ein Umrechnungsgewinn oder -verlust aus einer in Fremdwährung geführten Buchhaltung **steuerlich irrelevant** sei.

Dabei geht es darum, dass viele Schweizer Unternehmen ihre Bücher während des Geschäftsjahres in einer anderen, der sog. funktionalen Währung führen. Am Jahresende werden die daraus entstandenen Bilanzen, Inventar und Betriebsrechnung gemäss dem Obligationenrecht in die Landeswährung umgerechnet. Aus dieser Umrechnung ergibt sich meistens eine Umrechnungsdifferenz, die nach Ansicht des Bundesgerichts deutlich von den «operativen» Umrechnungsdifferenzen zu unterscheiden ist.

Das Bundesgericht unterscheidet nämlich zwischen **Umrechnungsdifferenzen** und **Fremdwährungsgewinnen** und **-verlusten**.

Fremdwährungsdifferenzen gelten gemäss Bundesgericht als «echte», operative Fremdwährungs-

gewinne, bzw. -verluste und können so weiterhin steuerlich abgezogen werden, bzw. müssen versteuert werden. Hingegen sind **Umrechnungsdifferenzen** nach Ansicht des Gerichts bloss rechnerische Resultate und haben keine Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmens.

Daraus folgert das Gericht, dass diese Umrechnungsdifferenzen direkt im Eigenkapital und nicht in der Erfolgsrechnung verbucht werden müssen.

Kurz zusammengefasst:

- **Kursdifferenz:**
Fremdwährungsdifferenzen =
Währungsdifferenzen bei der Umrechnung von Geschäftsvorfällen für die Verbuchung in der funktionalen Währung
→ BGE: **Verbuchung über Erfolgsrechnung**
- **Umrechnungsdifferenz:** Entsteht bei der Umrechnung des Jahresabschlusses von der funktionalen Währung in CHF
→ BGE neu: **Verbuchung über Eigenkapital**

Der vorliegende Fall beschäftigt sich nur mit der Direkten Bundessteuer und den Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Genf. Trotzdem sollten Schweizer Unterneh-

men, die ihre Bücher in einer Fremdwährung führen und die Bilanzen in Schweizer Franken umrechnen, die steuerliche Abzugsfähigkeit ihrer Umrechnungsdifferenzen prüfen. Eventuell macht es Sinn, Steuerrückstellungen zu bilden. Denn die Eidg. Steuerverwaltung wird die Kantone anhalten, ihre Praxis einheitlich und der bundesgerichtlichen Rechtssprechung auszurichten. (Quelle: BGE 2C_897/2008 vom 1.10.2009) ■



Auftragsrecht: wer haftet für eine falsche Kostenschätzung?

Das Bundesgericht hat entschieden, dass es sich bei der Erarbeitung einer Kostenschätzung immer um einen **Auftrag**, und nicht, wie oft angenommen, um eine werkvertragliche Leistung handelt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Kostenschätzung eine Teilleistung im Rahmen eines Gesamtvertrages oder eine Einzelleistung war.

Der Beauftragte haftet nämlich für eine falsche Kostenschätzung, wenn er dabei nicht mit der gehörigen Sorgfalt vorgegangen ist. Berufs- und gewerbespezifische Gepflogenheiten müssen dazu beachtet werden, wie zum Beispiel die SIA Ordnungen 102 und 103, die Toleranzgrenzen für Architekten bestimmen.

Ein Schaden beim Bauen entspricht somit in den meisten Fällen den Mehrkosten abzüglich der Toleranz von 10%. Führen aber Mehrkosten zu einem Mehrwert des Gebäudes, so muss der Bauherr sich den Mehrwert anrechnen lassen.

Dadurch, dass die Kostenschätzung vom Bundesgericht als Auftrag qualifiziert wurde, können Schadenersatzforderungen aus der Schlechterfüllung geltend gemacht werden. Im Gegensatz zum Werkvertrag verjähren die Schadenersatzforderungen erst nach **10 Jahren beim Auftrag**, beim Werkvertrag bereits nach einem Jahr nach der Lieferung. (Quelle: BGE 127 III 328 vom 11.5.2001) ■

Software muss nach Beendigung des Lizenzvertrags gelöscht werden

Software-Lizenzverträge sind bei Abschluss genau zu prüfen. Wird in einem Lizenzvertrag die Pflicht des Lizenznehmers aufgeführt, dass er nach Ablauf der Nutzungsrechte die Software zurückgeben oder löschen soll, so muss

diesem Recht nachgekommen werden.

Andernfalls muss der Lizenznehmer mit einer Entschädigung an den Software-Hersteller rechnen.

In einem konkreten Fall am Zürcher Handelsgericht löschte ein Unternehmer seine Software nicht, damit ihm noch Zugriff auf seine alten Daten blieb. Benutzt hat der das Programm aber nicht mehr. Der Lizenzgeber verlangte vom Unternehmen deshalb eine weitere Lizenzgebühr seit der Kündigung.

Das Handelsgericht entschied, dass die Lizenzgebühr nicht mehr zu bezahlen sei, da der Vertrag gekündigt sei. Es anerkannte aber ein sogenanntes faktisches Vertragsverhältnis, weswegen eine Entschädigung geschuldet ist, wenn eine Partei eine Leistung beansprucht, die im Geschäftsverkehr nur gegen Entgelt erbracht wird. Eine solche Leistung wurde in diesem Fall durch den reinen Besitz an der Software begründet. Er ermöglichte so dem Lizenznehmer den Zugriff auf seine historische Daten.

Das Handelsgericht sprach dem Lizenzgeber eine Entschädigung im Umfang von 20% der vertraglichen Lizenzgebühr zu. ■



Strafanträge bei Betrug nicht nur durch Handlungs-berechtigte möglich

Erleidet ein Unternehmen durch betrügerische Machenschaften einen Verlust oder besteht der Verdacht auf ein Delikt gegen das Vermögen des Unternehmens, wird meistens Strafanzeige eingereicht. Das Bundesgericht hat nun entschieden, dass es beim Strafantrag bei juristischen Personen nicht darauf ankommt, dass die anzeigende Person eine Zeichnungsberechtigung gemäss Handelsregister hat. Es sind alle Personen, die ausdrücklich oder stillschweigend damit beauftragt sind, die Interessen des Unternehmens zu wahren, ermächtigt, eine Strafanzeige einzureichen. (Quelle: BGE 6B_972/2009 vom 16.2.2010) ■



Partiarisches Darlehen – was ist das?

Ein partiarisches Darlehen liegt dann vor, wenn die Vertragsparteien abmachen, dass der Borger dem Darleiher statt eines Zinses einen **Anteil am Gewinn seines Geschäftes** ausrichtet. Daneben kann auch ein Zins vereinbart werden

Charakteristisch ist, dass der Borger mit dem Darlehen ein vertraglich bestimmtes Geschäft verfolgen soll und so einen Gewinn erwirtschaften.

Das partiarische Darlehen ist von der einfachen Gesellschaft, vor allem von der stillen Gesellschaft, scharf abzugrenzen. Denn eine **Verlustbeteiligung** des Darleihers ist begriffsnotwendig **ausgeschlossen**. Ist eine solche vereinbart, liegt kein partiarisches Darlehen vor. Auch hat der Darlehensgeber immer das Recht auf die Rückerstattung des Darlehens. Erforderlich für ein partiarisches Darlehen ist, dass die Parteien den Verwendungszweck des Darlehens vereinbaren, was ausdrücklich oder stillschweigend geschehen kann.

Die **Höchstzinsvorschriften** sind auf das partiarische Darlehen **nicht anwendbar**. Das Entgelt für das Darlehen kann im Rahmen der allgemeinen vertragsrechtlichen Schranken frei vereinbart werden. ■

Verlassen des Arbeitsplatzes für den neuen Pass

Wer sich einen neuen Reisepass besorgen muss, darf den Arbeitsplatz dafür verlassen. Der Betrieb muss die erforderliche Zeit freigeben. Denn die biometrischen Daten werden in speziellen Passbüros erfasst und der Antragsteller muss wegen der Überprüfung der Identität persönlich vorsprechen.

Erwerbstätige Schweizer müssen sich also je nach Wohn- und Arbeitsort freinehmen, bis zu einem Tag, wenn man von Graubünden aus ein Passbüro aufsucht. Die Arbeitgeber müssen den Mitarbeitenden die dafür nötige Zeit freigeben.

Ob die Absenz bezahlt wird hängt vom Arbeitsverhältnis ab. Erhält der Mitarbeitende einen Monatslohn, dann darf kein Abzug gemacht werden. Im Stundenlohn muss keine Entschädigung bezahlt werden. ■



Rauchverbot im Geschäftswagen möglich

Geschäftsautos sind Eigentum des Arbeitgebers und deshalb darf das Rauchen in den Fahrzeugen verboten werden. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber gegenüber dem Mitarbeitenden ein Weisungsrecht; das kann auch ein Rauchverbot am Arbeitsplatz umfassen. Auch muss der Arbeitgeber die Gesundheit seiner Angestellten schützen, die unter Umständen den Geschäftswagen auch benutzen. Das Auto muss also für Rauchpausen verlassen werden und solche Rauchpausen gelten nicht als Arbeitszeit. ■

Vereinfachte Regelung für Nachtarbeitende

Das Bundesgericht hat in einem Entscheid präzisiert, was unter dem Begriff «betriebliches Arbeitssystem» zu verstehen ist. Gemäss dem Urteil des Gerichts können Arbeitgeber für Nachdienstleistungen eine **4-Tage-Woche mit 36 Stunden als Vollzeitstelle** festlegen. Durch diese verkürzte Wochenarbeitszeit entfällt die sonst für Nachtarbeit vorgeschriebene Ruhezeit. Das neue Urteil öffnet die Tür zu einer vereinfachten Regelung für Mitarbeitende, die dauernd oder regelmässig Nachdienst leisten. (Quelle: BGE 2C_308/2008 vom 5. März 2009) ■



Illoyales Verhalten als Kündigungsgrund ist nicht missbräuchlich

Eine Kündigung gilt als missbräuchlich, wenn die Persönlichkeitsrechte des Mitarbeitenden schwer verletzt werden.

Gibt der Arbeitgeber bei der Kündigung illoyales Verhalten und Verletzung von Geschäftsgeheimnissen als Kündigungsgrund an, so ist das keine

schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung. Dass bei Kündigungsgesprächen auch unangenehme Gründe genannt werden, liegt gemäss Gericht in der Natur der Sache. So kann ein einmalig geäussertes Vorwurf des illoyalen Verhaltens und Geschäftsgeheimnisverletzung dem Arbeitgeber nicht zum Vorwurf gemacht werden. Auch keinen Vorwurf muss sich der Arbeitgeber machen lassen, wenn er einen Juristen beim Kündigungsgespräch als Berater beizieht. (Quelle: BGE 4A_28/2009 vom 26.3.2009) ■

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Poststrasse 4

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.